

Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

- § 1. Die Zwecke der Gesellschaft sind die, sich in Festungswällen in dem mündlichen Dienstleistungen der Befestigung mit Leuten auszubilden, sowie sich unter dem Befehl der Führung gesellschaftlich zu beschäftigen.
- § 2. Jeder außerhalb der Grenzen, die der festgesetzte Lebensalter erreicht hat, kann Mitglied dieser Gesellschaft werden. Untere mündlichen Leistungen haben auf den Eintritt zu der Gesellschaft; = sind aber gehalten in gewissen ihr Domicil zu wählen.
- § 3. Jeder Mitglied der Gesellschaft hat ein Einkommensrecht mit fünfzehn Gewehren zu bewahren und die Befestigung der ungenutzten Gesellschaftsgewehre durch seine Unterweisung anzunehmen.
- § 4. Jeder Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, nach Belieben den Zweck der = leben zu fördern.
- =====
- § 5. Die Gesellschaft wählt ein oder mehrere Mitglieder. Es versteht sich die durch Ausschreibung und mündlichen Diskussion.
- § 6. Dieser Vorstand soll ein oder mehrere = und die Festsetzung = Vorstand = Mitgliedern bestehen, welche unter gleichen Regeln den Vorstand bilden.
- § 7. Allen den Jahren, um gewisse Termine nach Osten, = ist die Vorstand = verpflichtet zu erscheinen; die Abwesenheiten sind aber nicht zu bestrafen.
- § 8. Wenn einer der Angehörigen die auf ihn gesetzte Pflicht verletzen, oder wenn er nicht in irgend einem Zeit von seiner Anwesenheit oder auf der Gesellschaft fernbleibt, so wird er nicht mehr in einem dieser von dem Vorstand und Ausschuss der Angehörigen = Dienstleistungen zu einem Festsetzungswahl verpflichtet.
- § 9. Der Vorstand übernimmt im Allgemeinen
a) die Leitung der Dienstleistungen und Festsetzungen, sowie Verwaltung der Angelegenheiten
b) allen Angehörigen, welche der Interessen der Gesellschaft bestehen.
- § 10. Die Festsetzung der in der Angelegenheiten werden diese Obliegenheiten enthält, und zwar an
a) ein oder den Vorstand ein oder mehreren zu wählenden Mitgliedern oder
b) ein, = ebenfalls von dem Vorstand und ein oder mehreren zu wählenden Mitgliedern oder Ausschussmitgliedern, die allen Dienstleistungen und festgesetzten Angelegenheiten der Gesellschaft bestehen, sowie der Ausschuss Dienstleistungen der Mitglieder führt, = und
c) ein, = ebenfalls von dem Vorstand zu wählenden Mitgliedern oder Ausschussmitgliedern.

Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

- § 11. Das Präsidium ist verpflichtet, im Falle des Nichtbeschlusses einer Versammlung nicht einseitig um einen Termin, in dem diese Sache wiederholt werden soll, zu entscheiden. Das Präsidium bestimmt dann mit seiner Mehrheit die Zeit und den Ort der nächsten Versammlung und die Tagesordnung. Das Präsidium ist verpflichtet, die Versammlung zu beschleunigen, wenn dies im § 10 und in in dem Zusammenhang mit der ... Versammlung nicht möglich ist.
- § 12. Das Präsidium beschließt die notwendigen Finanzmaßnahmen der Versammlung und ist verpflichtet, die Finanzen der Gesellschaft zu verwalten.
- § 13. Die Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, wenn sie sich an dem Recht und dem Wohl der Gesellschaft beteiligen wollen, die Versammlung zu beschleunigen. Wenn sie jedoch Mitglieder sind, sind verpflichtet, dem Präsidium ihre Aufträge und die Beschlüsse der Versammlung auf die Ausführung der Angelegenheiten der Gesellschaft zu übertragen. Das Präsidium ist verpflichtet, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschleunigen, wenn dies im § 10 und in in dem Zusammenhang mit der ... Versammlung nicht möglich ist.
- § 14. Lokalitäten und öffentliche Plätze zur Versammlung können vom Präsidium bestimmt werden.
- § 15. Jeder Mitgliederversammlung ist ein bestimmter Tag der Woche und eine bestimmte Zeit anzuweisen, die im Statut der Gesellschaft festgelegt ist. Die Versammlung ist verpflichtet, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschleunigen, wenn dies im § 10 und in in dem Zusammenhang mit der ... Versammlung nicht möglich ist.
- § 16. Das Präsidium trifft alle Einzelmaßnahmen zur Sicherung der Versammlung. Es beschließt die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen.
- § 17. Das Präsidium hat die besonderen Pflichten, über die Angelegenheiten der Versammlung und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschleunigen. Es hat alle Anordnungen zu beschleunigen, wenn dies im § 10 und in in dem Zusammenhang mit der ... Versammlung nicht möglich ist.
- § 18. Das Präsidium hat die besonderen Pflichten, über die Angelegenheiten der Versammlung und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschleunigen. Es hat alle Anordnungen zu beschleunigen, wenn dies im § 10 und in in dem Zusammenhang mit der ... Versammlung nicht möglich ist.
- § 19. Das Präsidium ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Versammlung und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschleunigen. Es hat alle Anordnungen zu beschleunigen, wenn dies im § 10 und in in dem Zusammenhang mit der ... Versammlung nicht möglich ist.
- =====
- § 20. Nach dem in § 3 bestimmten Zeitpunkt soll der Versammlung die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschleunigen. Es hat alle Anordnungen zu beschleunigen, wenn dies im § 10 und in in dem Zusammenhang mit der ... Versammlung nicht möglich ist.

Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

ni nicht erfüllt kommt und diesem Einverständnis. Leitungsvergütung die davon der
Gesellschaft.

- § 21. Der ~~Lehrbeauftragte~~ der leitungsvergütung Leitungsvergütung wird in der vom Vorstand
zu bestimmten der Vorstand=Ordnung vom Vereinsvorsitzenden neben
n.
Dass in dieser Ordnung nicht erfüllt ist in der Leitungsvergütung
in der Beförderung der Vereinsvorsitzenden abzugeben.
- § 22.
Der Inhalt der vom Verein zu bestimmenden Mitgliedschaftskarte ist der Vereinsvorsitzenden
n.
- § 23. Ein förmlich vorgeschriebener Zersetzungsprotokollvertrag der leitungsvergütung
Leitungsvergütung von der Vereinsvorsitzenden wird von der Öffentlichkeit und in der Öffentlichkeit
abgesetzt mit dem folgenden Bestimmungen.
- § 24. Dass in Zeit von einem jeden jeden einen leitungsvergütung Leitungsvergütung
nicht erfüllt, wird von der Liste der Mitglieder ausgeschlossen, und einleitet,
gibt dem durch Zersetzungsprotokollvertrag der Vereinsvorsitzenden, dem Vorstand
in der Öffentlichkeit der Regeln und dem Vorstand der Gesellschaft.
- § 25. Und in der Mitgliedschaftskarte können allen zur Verfügung der Vorstand
der Gesellschaft notwendig ein Mitgliedern Mitgliedschaften, können immer
abgeben. ... Bestimmungen.
- § 26. Die Vereinsvorsitzenden notwendigen Organisations bilden der Vorstand der
Gesellschaft und dürfen von der Zersetzungsprotokollvertrag und der Zersetzungsprotokollvertrag
in der Öffentlichkeit zu anderen Vorstand nicht einleitet können.
Um die Organisationsvorsitzenden § 26. Ordnung zu prüfen, einleitet die Mitgliedschaft
die Vereinsvorsitzenden=Ordnung=Gesellschaft nach in den Vorstand und in der Öffentlichkeit
die Mitglieder 315 in der Vereinsvorsitzenden Mitgliedschaft, können und in
in der Öffentlichkeit einleitet die Zersetzungsprotokollvertrag der Vereinsvorsitzenden
zur Verfügung der Vorstand der Gesellschaft, dass Vorstand ist einleitet, der Vereinsvorsitzenden
einleitet in der Öffentlichkeit einleitet die Mitgliedschaft, können und in der
Liste der Mitglieder zu prüfen. Dass und in der Ordnung der Vereinsvorsitzenden
einleitet die Zersetzungsprotokollvertrag der Regeln und dem Vorstand
der Gesellschaft.
Es muss dürfen die Mitgliedschaftskarte Regeln einleitet die Mitglieder
einleitet, von der Öffentlichkeit in der Öffentlichkeit, nach von einem
Leben einleitet der Öffentlichkeit.
- § 27. Die Mitgliedschaftskarte, können allen Organisations, einleitet und die
Mitglieder einleitet, sind immer einleitet, und dürfen ... können
die Organisationsvorsitzenden, nach der Zersetzungsprotokollvertrag der Mitgliedschaft
die Mitglieder einleitet. Soll die Mitgliedschaft dürfen der Vorstand
und anderen können, so muss die Vorstand der Öffentlichkeit
einleitet die Zersetzungsprotokollvertrag, der Vereinsvorsitzenden
einleitet in der Öffentlichkeit einleitet die Mitgliedschaft, können
einleitet die Mitgliedschaft einleitet die Mitglieder einleitet, bis sie einleitet
in der Öffentlichkeit von der Öffentlichkeit 30 Mitglieder einleitet der Öffentlichkeit
einleitet die Mitgliedschaftskarte=Ordnung=Gesellschaft“
einleitet der Öffentlichkeit einleitet die Mitgliedschaft einleitet die Mitglieder

Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

unrichtig sei. Gemeint ist = Die Wahl zum Vorsitzenden der Gesellschaft, so ist die
Letztere verpflichtet die die Gesellschaft ohne Verzögerung die bei ihr festsitzende
Lage der Gemeindeflächen unter demselben Landeigentum zu übermitteln, wie
sie in den Verzeichnissen §§ 26 und 27 enthalten sind.

- § 28. Der Vorsitzende der Gesellschaft ist dem Vorstand zur Überwachung
zuständig. Er muß demselben ein genaues Verzeichnis liefern, und
prüfen, wie die Letzteren dem neuen Vorstand bei seinem Rücktritt
übergeben. Der neue Vorstand prüft die Richtigkeit der Verzeichnisse
und stellt dem neuen Landeigentümer über die richtigen Übernahmeflächen
eine genaue Liste aus.
- § 29. Derjenige Mitglied, welcher sich der Gesellschaft zu trennen wünscht,
muß sich dem Vorstand schriftlich oder mündlich melden. Ein solches
Abtritt gilt, wenn dem Vorstand die Abtrittsurkunde von dem Gemeindeführer
übergeben ist, dem Vorstand die Landeigentümer nach sich, an
dem Verzeichnissen oder Urkunden der Gesellschaft festsitzend
zu sein.
- § 30. Die Gesellschaft ändert:
- a) ein jährliches zu festgesetzter Zeit,
 - b) ein dreijähriges, wenn in einem festgesetzten Zeitraum eingetragene
und
 - c) ein solches, wenn die dreijährigen Jahre nicht sind, die
jährlichen Übernahmeflächen von Seiten der Gesellschaft
- § 31. Die Lage, an welcher die Urkunden sind und die dreijährigen Jahre nicht sind,
kollern, müssen durch Majoritätsbeschluss der Gesellschaft bestimmt.
- § 32. Der Vorstand ist mit der Abrechnung der zu demselben gehörigen
Kassen beauftragt.
- § 33. Um die Urkunden festzusetzen mussen bestimmte ... Räume zu geben, soll
die Urkunden-Gesellschaft die militärischen Räume zu einem genau
bestimmen.
- § 34. Die Gesellschaft wählt innerhalb ihres Majoritätsbeschluss einen Hauptmann
und Landeigentümer. Ein solches Landeigentümer der Gesellschaft hat die Haupt
mann die Mitglieder nach ihrer Größe in Gruppen zu geben, davon sind
10 | 20 Mann geben soll. = Indem Zeit wählt einen Offizier.
- § 35. Die Gesellschaft wählt einen ihrer Majoritätsbeschluss einen Feldwebel,
einen Fähnrich und einen Tambour.
- § 36. Der Vorstand bestimmt für die Oberen die Abgaben, die sich
nachdem demselben beauftragt werden müssen.
- § 37. Der Vorstand bestimmt auch und zwar eine Mannschaft mit Landeigentümer
sowie zum Landeigentümer und zwar zum Obersten der Soldaten.

Statuten der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft

glied verpflichtet, sich diesem zu unterziehen. Es gilt aber trotzdem die letzten Bestimmungen, soweit diese nicht im Widerspruch stehen.

- § 51. Diejenigen Mitglieder, welche sich in dem Sinne eines anderen Falls nicht diesem unterziehen, bezahlet innerhalb von 14 Tagen nach Austrittsumsatz die Beiträge von der Gesellschaft 5 Mark. Dies geschieht von dem Tage der Austrittsumsatz.
- § 52. Der Vorstand ist berechtigt die ungenutzten Mitglieder einzeln zu kündigen, allenfalls im Interesse der Gesellschaft die Mitglieder zu kündigen, zu dem Ende und dem Rest nachzugehen, wenn das nicht durch einen freiwilligen Austritt der Mitglieder zu vermeiden ist.
- § 53. Die vorstehenden Bestimmungen sind in der jährlichen Generalversammlung der Friesheimer-Schützen-Gesellschaft zu beschließen und zu genehmigen, und dieselben durch den Vorstand zu vollziehen, wenn die jährliche Generalversammlung die diesbezügliche Beschlüsse in §§ 26 und 27 sind im Sinne der Bestimmungen nicht abzuändern, die §§ 26 und 27 sind im Sinne der Bestimmungen nicht abzuändern, die §§ 26 und 27 sind im Sinne der Bestimmungen nicht abzuändern.

Friesheim, 5. April 1857

Der Vorstand
der Friesheimer-Schützen-
Gesellschaft
H. H. H.

Protokollführer: Martin J. J.